



## Die Massnahmen der Unternehmenssteuerreform III im Überblick

### Steuerpolitische Massnahmen

Massnahme	Beschrieb	Einführung	
		Bund	Kantone / Gemeinden
Abschaffung des Sonderstatus und Übergangsregelung	<p>Auf Bundesebene entrichten die Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften die ordentliche Gewinnsteuer. Auf kantonaler Ebene entrichten die Holdinggesellschaften jedoch keine, die Domizil- und die gemischten Gesellschaften nur eine reduzierte Gewinnsteuer. Mit der USR III wird dieser Sonderstatus abgeschafft.</p> <p>Die bisherigen Statusgesellschaften können während einer Übergangszeit von 5 Jahren einen Teil ihres Gewinns zu einem vom Kanton zu bestimmenden Sondersatz versteuern.</p>	Nein	Ja, obligatorisch
Patentbox	Der Gewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird vom übrigen Gewinn getrennt und tiefer besteuert. Die Entlastung darf höchstens 90 Prozent betragen.	Nein	Ja, obligatorisch
Erhöhte Abzüge für Forschung und Entwicklung	Für Forschung und Entwicklung kann mehr als der tatsächliche Aufwand abgezogen werden, höchstens aber 150 Prozent des Aufwands. Dadurch reduziert sich der steuerbare Gewinn.	Nein	Ja, freiwillig
Zinsbereinigte Gewinnsteuer auf überdurchschnittlich hohem Eigenkapital	Auf dem Teil des Eigenkapitals, der das für die Geschäftsführung langfristig benötigte Eigenkapital übersteigt wird ein abzugsfähiger Zins berechnet. Dadurch reduziert sich der steuerbare Gewinn.	Ja, obligatorisch	Ja, freiwillig
Anpassungen bei der Teilbesteuerung ausgeschütteter Gewinne	Wenn ein Kanton die zinsbereinigte Gewinnsteuer einführt, gelten bei der Besteuerung von ausgeschütteten Gewinnen im Privatvermögen neue Mindestsätze: Erträge aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent müssen zu mindestens 60 Prozent besteuert werden.	Nein	Ja, freiwillig
Entlastungsbegrenzung	Die steuerliche Entlastung darf nicht höher sein als 80 Prozent des steuerbaren Gewinns vor der Ermässigung durch die Patentbox, die Abzüge für Forschung und Entwicklung, die zinsbereinigte Gewinnsteuer und, falls der Sonderstatus vor Inkrafttreten der USR III abgelegt wurde, die Abschreibungen.	Nein	Ja, obligatorisch
Anpassungen bei der Kapitalsteuer	Die Kantone können das Eigenkapital im Zusammenhang mit Beteiligungen, Patenten und vergleichbaren Rechten sowie konzerninternen Darlehen ermässigt in die Berechnung der Kapitalsteuer einfließen lassen.	Nein	Ja, freiwillig
Aufdeckung stiller Reserven	Unternehmen, die ihren Sitz in die Schweiz verlegen, können in den ersten Jahren von zusätzlichen Abschreibungen profitieren. Im Falle der Sitzverlegung ins Ausland wird wie bereits heute eine Wegzugssteuer fällig.	Ja, obligatorisch	Ja, obligatorisch

Anpassungen bei der pauschalen Steueranrechnung	Die pauschale Steueranrechnung verhindert internationale Doppelbesteuerungen. Neu sollen auch schweizerische Betriebsstätten ausländischer Unternehmen Anspruch darauf haben.	Ja, obligatorisch	Ja, obligatorisch
---	---	-------------------	-------------------

## Finanzpolitische Massnahmen

Massnahme	Beschrieb
Ausgleich zwischen Bund und Kantonen	Der Anteil der Kantone an den Einnahmen der direkten Bundessteuer wird von 17,0 Prozent auf 21,2 Prozent erhöht.
Anpassungen zwischen den Kantonen	Im Finanzausgleich werden heute die Gewinne der Statusgesellschaften tiefer gewichtet als die übrigen Gewinne. So wird der tieferen Besteuerung dieser Statusgesellschaften Rechnung getragen. Diese tiefere Gewichtung fällt mit der Abschaffung des Sonderstatus weg. Zum Ausgleich werden neu die Gewinne aller juristischen Personen (vorwiegend Aktiengesellschaften) tiefer gewichtet als die übrigen Einnahmen.
Befristeter Ergänzungsbeitrag	Um die Folgen für die finanzschwachen Kantone abzufedern, erhalten die ressourcenschwächsten Kantone während sieben Jahren einen Betrag von insgesamt 180 Millionen Franken pro Jahr.